

RS UVS Niederösterreich 2001/05/02 Senat-GF-00-043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2001

Rechtssatz

Eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer liegt nicht erst dann vor, wenn tatsächlich eine mehr als geringfügige Gewässerverunreinigung eingetreten ist bzw diese nachweisbar ist. Es ist jede Maßnahme bewilligungspflichtig, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge vorhergesehen werden kann, dass die Maßnahme in späterer Folge eine mehr als geringfügige Einwirkung auf Gewässer verursachen wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at